Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Für Verträge mit Unternehmerkunden

Stand: 1. Oktober 2026

Art&Johanson Innovation FlexCo ist eine flexible Kapitalgesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 625738d, mit Sitz in Wien (kurz „A&J"). Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten für Verträge zwischen der Art&Johanson Innovation FlexCo („A&J") und Kunden, die den Vertrag als Unternehmer für ihr Unternehmen schließen. Gegenüber Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG gelten sie nicht.

1.2. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang. Danach gelten das angenommene Angebot einschließlich einer vereinbarten Leistungsbeschreibung und zuletzt diese AGB. Besondere Bedingungen für einzelne Geschäftsmodelle gelten nur, wenn sie für den jeweiligen Auftrag vereinbart wurden. Bei einem Widerspruch zwischen Angebot und Leistungsbeschreibung geht die ausdrücklichere, für den betroffenen Punkt speziellere Vereinbarung vor.

1.3. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn A&J deren Geltung ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder Annahme einer Zahlung ist keine solche Zustimmung.

1.4. Angaben auf Websites, in Präsentationen und allgemeinen Werbeunterlagen sind keine verbindlichen Angebote. Eine Anfrage oder Terminbuchung begründet für sich allein keinen entgeltlichen Auftrag.

1.5. Diese AGB gelten für einen Auftrag nur, wenn sie vor oder bei dessen Abschluss wirksam einbezogen wurden. Spätere Fassungen ändern bestehende Verträge nicht ohne entsprechende Vereinbarung.

2. Auftrag, Umfang und Änderungen

2.1. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung oder eine sonstige eindeutige Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile zustande. Was A&J schuldet, ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Nicht vereinbarte Leistungen, Varianten, Korrekturschleifen, Nutzungsarten, laufende Wartung und Pflege sind nicht umfasst.

2.2. Ändert oder erweitert der Kunde einen Auftrag, teilen die Parteien die Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Leistungsumfang vor Umsetzung mit und vereinbaren sie. A&J muss eine zusätzliche Leistung nicht vor einer Einigung hierüber ausführen.

Ist der Zusatzaufwand im Voraus nicht exakt bestimmbar und wird seine Ausführung vereinbart, wird der tatsächliche, erforderliche Aufwand zu den vereinbarten, sonst zu angemessenen Sätzen vergütet.

2.3. A&J kann geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Dritte einsetzen. Die persönliche Leistung einer bestimmten Person ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Die gesetzliche Verantwortung von A&J für Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

2.4. Ein Fixpreis gilt nur für den vereinbarten Leistungsumfang. Budgetangaben, Zeit- und Aufwandsschätzungen sind nur dann verbindliche Preiszusagen oder gewährleistete Kostenvoranschläge, wenn A&J sie ausdrücklich als solche bezeichnet. A&J informiert den Kunden über eine erkennbare erhebliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags gemäß § 1170a ABGB; ohne erforderliche Anzeige entstehen daraus keine über das gesetzlich Zulässige hinausgehenden Ansprüche.

2.5. Innerhalb eines vereinbarten Briefings darf A&J die fachlichen und gestalterischen Ausführungsentscheidungen treffen. Soll ein Briefing, Gesprächsbericht oder Pflichtenheft verbindliche Leistungsinhalte festlegen, wird es dem Kunden vor Umsetzung in Textform zur Bestätigung übermittelt. Spätere Änderungen richten sich nach Ziffer 2.2.

2.6. Die Erstellung umfangreicher Konzepte, Präsentationen oder Pitches vor einem Hauptauftrag ist nur entgeltlich, wenn zuvor ein gesonderter entgeltlicher Konzeptauftrag mit Vergütung vereinbart wurde. Ohne solche Vereinbarung begründen Einladung und Präsentation allein keinen Honoraranspruch. Präsentierte, nicht zur Nutzung überlassene Unterlagen und geschützte Ausarbeitungen dürfen ohne Einwilligung von A&J nicht veröffentlicht, an andere Agenturen zur Umsetzung weitergegeben oder wirtschaftlich verwertet werden. Die bloße Präsentation verschafft dem Kunden keine Nutzungsrechte. Rechte des Kunden an eigenen Vorarbeiten sowie die freie Nutzung nicht geschützter, allgemein bekannter Ideen bleiben unberührt.

3. Mitwirkung, Inhalte und Freigaben

3.1. Der Kunde stellt die für den Auftrag erforderlichen Informationen, Inhalte, Materialien, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig und in geeigneter Form bereit. Er sichert bereitgestellte Konten und erteilt A&J nur die für den Auftrag erforderlichen Zugriffsrechte. Er benennt Personen, die für ihn Freigaben erteilen dürfen.

3.2. A&J darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Kunden vertrauen, sofern Unrichtigkeiten nicht offenkundig sind. Gesetzliche Warnpflichten bei erkennbar untauglichen Vorgaben oder Materialien bleiben unberührt.

3.3. Verzögert eine nicht rechtzeitige oder unvollständige Mitwirkung die Ausführung, verschieben sich betroffene Termine angemessen. Von A&J objektiv erforderlicher und dem Kunden zuzurechnender Mehraufwand ist zusätzlich zu vergüten. Nach

erfolgloser angemessener Nachfrist kann A&J betroffene Leistungen aussetzen; gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach § 1168 ABGB, bleiben unberührt.

3.4. Mit einer inhaltlichen Freigabe bestätigt der Kunde die Richtigkeit der von ihm zu prüfenden tatsächlichen und geschäftlichen Angaben, insbesondere Namen, Preise, Leistungsversprechen, Produktangaben, Rechtehinweise und Unternehmensdaten. Die Freigabe entbindet A&J nicht von der Verantwortung für eigene Vertragsverletzungen oder für erkennbare Fehler. Änderungen nach Freigabe sind Zusatzleistungen, soweit sie nicht zur Behebung eines A&J zuzurechnenden Mangels erforderlich sind.

3.5. Eine Freigabe zur Veröffentlichung ist gesondert von der werkvertraglichen Abnahme zu beurteilen. A&J darf freigegebene Inhalte im vereinbarten Umfang veröffentlichen oder an beauftragte Veröffentlichungsdienste übermitteln.

3.6. Bei vereinbarten Druck- und Produktionsleistungen prüft und bestätigt der Kunde die ihm zur Freigabe übermittelten finalen Druckdaten, Texte, Mengen und Produktspezifikationen vor Produktionsbeginn. A&J weist auf für sie erkennbare Fehler und Risiken hin. Änderungen nach Produktionsfreigabe sowie bereits ausgelöste, nicht stornierbare Produktionskosten trägt der Kunde, soweit er sie verursacht hat; Ansprüche wegen eines von A&J zu vertretenden Fehlers bleiben unberührt.

3.7. Für vereinbarte Schnittstellen, Website- oder Softwarearbeiten stellt der Kunde rechtzeitig die benötigten Systembeschreibungen, Testdaten, Zugänge und die Mitwirkung seiner technischen Ansprechpartner oder Drittanbieter bereit. Die Verarbeitung personenbezogener Testdaten setzt eine geeignete datenschutzrechtliche Grundlage voraus.

4. Termine, Unterbrechungen und Drittplattformen

4.1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Erforderliche Mitwirkung und rechtzeitige Zahlung vereinbarter Vorschüsse sind Voraussetzung für davon abhängige Termine.

4.2. Höhere Gewalt und andere von A&J nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern betroffene Fristen angemessen; die Parteien informieren einander über erhebliche Hindernisse. Dauert ein solches Hindernis erheblich an, bleiben die gesetzlichen Rechte beider Parteien unberührt. Die gesetzlichen Regeln über die Zurechnung von Erfüllungsgehilfen gelten weiter.

4.3. Regeln, Freigabeentscheidungen, Algorithmen, Verfügbarkeit und Änderungen unabhängiger Plattformen oder Anbieter, etwa von Meta, Google, LinkedIn, Hosting, Domainregistrierung, CMS, SaaS, Zahlungs-, Druck- oder Versanddiensten, liegen außerhalb des Einflusses von A&J. A&J schuldet deren konkrete Entscheidung oder dauernde Verfügbarkeit nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und von A&J rechtlich sowie tatsächlich beherrschbar ist. Eigene Auswahl-, Hinweis-, Integrations- und sonstige Sorgfaltspflichten von A&J bleiben unberührt.

4.4. Bei einem erheblichen Zahlungsverzug darf A&J nach Mahnung und angemessener Frist betroffene weitere Leistungen aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Vertrags verhältnismäßig ist. Der Kunde bleibt über bevorstehende, für ihn wesentliche Auswirkungen der Aussetzung informiert. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

4.5. Lehnt eine unabhängige Plattform eine Anzeige ab oder entfernt sie veröffentlichte Inhalte, informiert A&J den Kunden nach Kenntnisnahme, soweit A&J die betroffene Platzierung betreut, und unterstützt im vereinbarten Leistungsumfang bei einer sachgerechten Klärung. Eine erneute Veröffentlichung oder Freigabe durch die Plattform wird nicht zugesagt. Erforderliche Neu- oder Umgestaltungen wegen nachträglich geänderter Plattformregeln sind Zusatzleistungen, soweit die Änderung A&J nicht zu vertreten hat.

5. Vergütung, Drittbudgets und Zahlung

5.1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich geschuldet ist. Reise-, Produktions-, Media-, Lizenz- und sonstige Drittbudgets sind nur im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.2. Der Kunde trägt vereinbarte oder von ihm freigegebene Fremdkosten sowie von ihm veranlasste, objektiv notwendige Auslagen, soweit diese nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten sind. A&J legt auf Verlangen die Grundlage solcher Kosten offen. Ohne vorherige Zustimmung des Kunden darf A&J ihn nicht durch frei disponierbare externe Maßnahmenbudgets verpflichten.

5.3. A&J kann für genehmigte Drittbudgets und Fremdkosten vor deren Auslösung eine angemessene Vorauszahlung verlangen. A&J ist nicht verpflichtet, solche Beträge vorzufinanzieren. Bleibt ein vereinbarter Vorschuss aus, darf A&J die davon abhängige Beauftragung bis zur Zahlung zurückstellen; die Terminfolgen richten sich nach Ziffer 4.1.

5.4. Wirtschaftlich abgrenzbare, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht. Laufende Vergütung und vereinbarte Vorschüsse richten sich nach dem jeweiligen Auftrag.

5.5. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Betreibungskosten für Unternehmergeschäfte. A&J darf eine nachvollziehbar bestrittene Teilforderung nicht allein deshalb als Grund für die Einstellung unstreitiger, bezahlter Leistungsteile behandeln.

5.6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von A&J anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

5.7. Soll A&J einen Drittanbieter im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragen, bedarf es hierfür der Freigabe des Kunden und einer entsprechenden Vollmacht; Vertragspartner des Dritten wird dann grundsätzlich der Kunde. Beauftragt A&J einen Dritten im eigenen Namen als Teil der geschuldeten Leistung, bleiben die vertraglichen Pflichten von A&J gegenüber dem Kunden bestehen. Längerfristige, für den Kunden kostenpflichtige Drittverpflichtungen werden nur nach seiner gesonderten Freigabe übernommen. Die Parteien vereinbaren rechtzeitig, wie solche Verpflichtungen bei Vertragsende abgewickelt werden.

6. Laufzeit und vorzeitiges Ende

6.1. Laufzeit, Verlängerung, ordentliche Kündigung und Kündigungsfrist eines laufenden Mandats richten sich nach dem jeweiligen Auftrag. Diese AGB begründen für sich weder eine automatische Verlängerung noch eine pauschale Vertragsstrafe. Das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.2. Bei einem vorzeitigen Ende sind vertragsgemäß erbrachte Leistungen und angefallene, vereinbarte oder freigegebene, nicht mehr vermeidbare Drittaufwendungen abzurechnen. Ansprüche wegen Nichtausführung aus der Sphäre des Kunden, insbesondere gemäß § 1168 ABGB unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs, bleiben unberührt. Eine doppelte Vergütung derselben Position ist ausgeschlossen.

6.3. Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über die Beendigung hinauswirken, insbesondere Zahlung, eingeräumte Nutzungsrechte, Vertraulichkeit und Haftung, bleiben nach Maßgabe ihrer Regelung bestehen. Rechte an gesondert lizenzierten Marken, Domains, Software oder anderen Bestandteilen richten sich nach der jeweiligen Lizenzvereinbarung.

6.4. Ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung kann insbesondere eine erhebliche, trotz Mahnung und angemessener Nachfrist fortdauernde Verletzung wesentlicher Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten sein. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich oder nach den Umständen unzumutbar ist, etwa bei einer verlangten offensichtlich rechtswidrigen Handlung. Gesetzliche und insolvenzrechtliche Regeln bleiben unberührt.

7. Geschuldeter Erfolg und Abnahme

7.1. Ob A&J einen bestimmten Arbeitserfolg oder eine fachgerechte Tätigkeit schuldet, bestimmt der jeweilige Auftrag. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg des Kunden, insbesondere Umsatz, Leads, Reichweite, Rankings, Conversion, Finanzierung oder Marktposition, wird nur geschuldet, wenn er ausdrücklich als Leistungserfolg vereinbart wurde.

7.2. Soweit ein abnahmefähiges Werk geschuldet ist, stellt A&J es nach Fertigstellung zur Prüfung bereit und fordert den Kunden unter Hinweis auf diese Ziffer zur Abnahme auf. Der Kunde prüft innerhalb angemessener Frist, im Regelfall binnen zehn Werktagen, und erklärt die Abnahme oder bezeichnet konkrete wesentliche

Mängel. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht; ihre Behebung kann verlangt werden.

7.3. Bleibt nach einer nachweislich zugegangenen Abnahmeaufforderung mit ausdrücklich bezeichnetem Werk und deutlichem Hinweis auf die Folgen eine Reaktion innerhalb einer angemessenen, mindestens zehn Werktage betragenden Frist aus, gilt das Werk als abgenommen, sofern es objektiv abnahmefähig ist und kein wesentlicher Mangel bekannt oder vom Kunden zuvor angezeigt wurde. Gleiches gilt bei produktiver Nutzung nach Abschluss der Prüfgelegenheit, sofern der Kunde dabei keinen wesentlichen Mangel rügt. Zwingende Rechte wegen verdeckter Mängel bleiben unberührt.

7.4. Eine laufende Dienstleistung, Kampagne oder bloße Beratungsleistung bedarf keiner Abnahme, sofern sie nach ihrer Art keinen abnahmefähigen Werkerfolg hat. Eine nicht vereinbarte dauerhafte Funktionskontrolle, Anpassung an spätere Plattformänderungen oder Wartung wird durch Abnahme nicht begründet.

7.5. Bei digitalen Werken sind die im Auftrag bezeichneten Funktionen, Schnittstellen, unterstützten Browser und Systemumgebungen maßgeblich. A&J prüft das Werk in dieser vereinbarten Umgebung. Erweiterungen für neue Geräte, Browserversionen oder nachträglich veränderte Schnittstellen sowie laufende Sicherheitsupdates, Hosting, Backups und Support sind nur geschuldet, wenn sie beauftragt wurden; gesetzliche oder ausdrücklich übernommene Pflichten bleiben unberührt. Benötigt der Kunde für sein Angebot eine bestimmte Barrierefreiheit, Sicherheitsstufe oder regulatorische Eigenschaft, ist sie vor Beauftragung als Anforderung zu vereinbaren. A&J weist auf erkennbare wesentliche Lücken einer vorgegebenen Spezifikation hin.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

8.1. Die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte bleiben bei den jeweiligen Berechtigten. A&J räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der betreffenden Leistung die im Auftrag ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte ein. Fehlt eine konkrete Rechtebeschreibung, erhält der Kunde an den dafür bestimmten, finalen Arbeitsergebnissen eine nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsbewilligung für die bei Auftragserteilung erkennbar vorgesehenen eigenen geschäftlichen Zwecke und Medien. Gesetzlich zulässige technische Anpassungen und zweckentsprechende Formatänderungen sind umfasst; weitergehende inhaltliche Bearbeitung, isolierte Weiterverwertung einzelner Elemente, Verkauf und Unterlizenzierung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

8.2. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde die finalen Arbeitsergebnisse im ausdrücklich vereinbarten Umfang vorläufig nutzen; A&J kann diese vorläufige Erlaubnis bei einem erheblichen, trotz Mahnung fortdauernden Zahlungsverzug für die noch unbezahlten Ergebnisse für die Zukunft widerrufen, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte an bereits vollständig bezahlten, abgrenzbaren Ergebnissen bleiben bestehen.

8.3. Die Nutzung veröffentlichter finaler Ergebnisse durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen und durch eine vom Kunden beauftragte Folgeagentur zur Betreuung des vereinbarten Projekts ist im erforderlichen Umfang erlaubt, soweit der Auftrag oder Drittbedingungen nichts Abweichendes vorsehen. Der Kunde darf diesen Personen hierfür Kopien überlassen. Eine Weitergabe von offenen Dateien, nicht lizenzierten Grundlagen und Drittlizenzen wird dadurch nicht begründet.

8.4. Exklusivität, über den vereinbarten Zweck hinausgehende Bearbeitungs- und Übertragungsrechte sowie das Recht zur Markenanmeldung oder zur Verwertung als eigenständiges Produkt setzen eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. Für eigens beauftragte Marken- und Logoentwicklung legen die Parteien insbesondere Exklusivität, Markenanmeldung, Gebiet, Bearbeitungsrecht und betroffene Bestandteile im Angebot fest. Die bloße Erstellung eines Logos ist keine Zusage für dessen Schutzfähigkeit, Eintragungsfähigkeit oder Freiheit von Rechten Dritter.

8.5. Nicht Teil der geschuldeten Übergabe sind Entwürfe, verworfene Varianten, offene oder editierbare Dateien, Quellcode, Rohdaten, Rohmaterial, Vorlagen, Arbeitsdateien, Methoden, Prozesse und allgemein einsetzbare Komponenten, soweit deren Übergabe nicht ausdrücklich vereinbart wurde. A&J darf allgemeines Know-how, Methoden und nicht kundenbezogene Bestandteile weiterverwenden; vertrauliche Informationen und individuell geschützte Arbeitsergebnisse des Kunden bleiben geschützt.

8.6. Für Schriften, Stockmaterial, Musik, Software, KI-Dienste und sonstige Drittbestandteile gelten die jeweils mitgeteilten oder dem Kunden zugänglich gemachten Lizenzbedingungen; A&J räumt daran nur Rechte ein, über die A&J verfügen darf. Erfordert die vereinbarte Nutzung eine zusätzliche Dritt- oder Folgelizenz, informiert A&J den Kunden, soweit dies bei sorgfältiger Leistungserbringung erkennbar ist. Der Kunde trägt vereinbarte Lizenzkosten.

8.7. Marken, Domains, Software, Zugänge und andere Rechte, die A&J selbst hält oder für den Kunden gesondert verwaltet, werden nur nach der dafür getroffenen Vereinbarung übertragen oder lizenziert. Weder Bezahlung von Marketingarbeiten noch Übergabe von Inhalten bewirken für sich eine Übertragung solcher Rechte. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Referenzen, Kundenmaterialien und rechtliche Prüfung

9.1. Nach öffentlicher Veröffentlichung darf A&J den Namen und das Unternehmenslogo des Kunden sowie die öffentlich zugänglichen, im Auftrag entstandenen Ergebnisse in sachlich zutreffender Form als Referenz auf eigenen Websites, in Präsentationen und in sozialen Medien zeigen. Nicht öffentliche Informationen und nicht freigegebene Ergebnisse bleiben ausgenommen. Der Kunde kann der konkreten Referenznutzung aus berechtigtem Geheimhaltungs- oder Reputationsinteresse widersprechen; A&J beendet dann die betroffene Nutzung innerhalb angemessener Frist. Abweichende Geheimhaltungsvereinbarungen gehen vor.

9.2. Der Kunde sichert zu, zur vereinbarten Nutzung seiner bereitgestellten Materialien, Kennzeichen, Inhalte und Daten berechtigt zu sein und erforderliche Zustimmungen

eingeholt zu haben. Wird A&J wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ersetzt der Kunde die daraus kausal entstehenden angemessenen Schäden und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. A&J informiert ihn unverzüglich, ermöglicht ihm angemessene Mitwirkung bei der Verteidigung und erkennt Ansprüche ohne seine Zustimmung nicht an, soweit dies zumutbar ist. Eigenes Verschulden von A&J bleibt nach den gesetzlichen Regeln zu berücksichtigen.

9.3. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit seiner geschäftlichen Angaben und die von ihm zu treffenden rechtlichen Entscheidungen verantwortlich. Eine umfassende Prüfung etwa von Werbeaussagen, Markenfähigkeit, Gewinnspielen, Datenschutztexten, Pflichtinformationen, Branchenregeln oder Claims ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist und A&J sie gesetzlich erbringen darf. A&J weist auf für sie erkennbare erhebliche rechtliche Bedenken im Rahmen der geschuldeten fachlichen Sorgfalt hin; dies ersetzt keine anwaltliche oder sonst gesetzlich vorbehaltene Beratung.

10. KI, Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1. A&J darf geeignete KI-gestützte Werkzeuge als Hilfsmittel bei der Leistungserbringung einsetzen. A&J beachtet dabei die vereinbarte Vertraulichkeit, anwendbares Datenschutzrecht und einschlägige Nutzungsbedingungen. Nicht öffentliche Kundendaten dürfen ohne geeignete Rechtsgrundlage, vertragliche Absicherung und erforderliche Weisung nicht in externe KI-Dienste eingegeben werden. Ein im Auftrag vereinbartes Verbot oder eine vereinbarte Beschränkung des KI-Einsatzes geht vor.

10.2. Ist der Einsatz von KI für die rechtmäßige Veröffentlichung relevant, informieren die Parteien einander über ihnen bekannte Umstände, die eine Kennzeichnung oder besondere Freigabe erfordern. Wer eine Veröffentlichung vornimmt, erfüllt die ihn dabei treffenden gesetzlichen Transparenzpflichten. A&J wird über den eigenen KI-Einsatz keine ihm bekannten, für die vertragsgemäße Nutzung wesentlichen Beschränkungen verschweigen. Eine bestimmte Schutzfähigkeit ausschließlich KI-generierter Bestandteile wird nicht zugesichert.

10.3. Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen vertraulich, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit aus den Umständen hervorgeht. Zulässig sind Weitergaben an zur Vertragserfüllung verpflichtete Mitarbeiter und Dienstleister sowie gesetzlich gebotene Offenlegungen. Die Pflicht gilt nicht für nachweislich rechtmäßig vorbekannte, unabhängig entwickelte oder ohne Vertragsverletzung öffentlich gewordene Informationen und besteht nach Vertragsende fort.

10.4. Die Parteien beachten das anwendbare Datenschutzrecht. Falls A&J personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Der Kunde stellt erforderliche Informationen und Weisungen bereit. Diese AGB ersetzen eine solche Vereinbarung nicht.

10.5. Soweit nicht ausdrücklich beauftragt, schuldet A&J keine dauerhafte Archivierung, Datensicherung oder Wiederherstellung von Kundeninhalten und Projektdateien. Geschuldete finale Arbeitsergebnisse werden dem Kunden in der vereinbarten Form übergeben. Nach Vertragsende richtet sich die Aufbewahrung oder Löschung bei A&J nach gesetzlichen Pflichten, vereinbarter Vertraulichkeit und einer gegebenenfalls geschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die jeweilige abgrenzbare Leistung gegenüber Unternehmern zwölf Monate ab Übergabe, Abnahme, soweit vorgesehen, oder vollständiger Erbringung der betreffenden Leistung, sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht. Bei fortlaufend erbrachten, abgrenzbaren Werkleistungen beginnt die Frist jeweils für den betreffenden Teil. Für reine Tätigkeitsleistungen richten sich Pflichtverletzungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Regeln.

11.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Kunde beschreibt geltend gemachte Mängel nachvollziehbar und gibt A&J bei behebbaren Mängeln zunächst Gelegenheit zur Verbesserung in angemessener Frist, soweit dies gesetzlich vorgesehen, möglich und zumutbar ist. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gelten nur, soweit sie für die betreffende Leistung tatsächlich anwendbar sind.

11.3. Veränderungen durch den Kunden oder Dritte, ein Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebung sowie spätere Änderungen unabhängiger Plattformen begründen für sich keinen Mangel einer bei Übergabe vertragsgemäßen Leistung. Ansprüche bleiben bestehen, soweit der gerügte Mangel unabhängig davon A&J zuzurechnen ist.

11.4. Bei physischen Druck- und Produktionsarbeiten sind geringfügige, nach dem vereinbarten Verfahren unvermeidbare Farb- und Materialabweichungen gegenüber einer Bildschirmansicht oder nicht farbverbindlichen Vorlage für sich kein Mangel. Ein vereinbarter farbverbindlicher Proof, definierte Toleranzen und zugesicherte Eigenschaften bleiben maßgeblich.

12. Haftung

12.1. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden haftet A&J nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend ist.

12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet A&J für Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.3. Für einen Schaden, der auf einer Änderung des Arbeitsergebnisses durch den Kunden oder Dritte, einer Verwendung entgegen vereinbarten Vorgaben oder einer

nicht vorgesehenen Verbindung mit Drittleistungen beruht, haftet A&J nur insoweit, als A&J den Schaden dennoch zu vertreten hat. Die gesetzlichen Regeln zur Schadensminderung und Mitverantwortung gelten.

13. Kommunikation und Erklärungen

13.1. Projektbezogene Erklärungen und Freigaben können, soweit keine strengere gesetzliche oder individuell vereinbarte Form gilt, per E-Mail oder über ein vereinbartes Projektsystem erfolgen. Erklärungen einer nach Ziffer 3.1 benannten Person gelten im Rahmen ihrer mitgeteilten Befugnis als Erklärungen des Kunden.

13.2. Messenger-Nachrichten sind für Änderungen des Leistungsumfangs, des Preises, der Laufzeit oder der Rechteübertragung nur maßgeblich, wenn aus ihrem Inhalt eine eindeutige Einigung der dazu befugten Personen hervorgeht; eine bloße Empfangsbestätigung, Reaktion oder informelle Abstimmung genügt nicht. Individuell ausgehandelte, wirksame Vereinbarungen bleiben unberührt.

13.3. Der Kunde hält seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontakt- und Rechnungsdaten aktuell. Rechtserhebliche Erklärungen richten sich nach den gesetzlichen Regeln über Zugang und Form.

14. Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und, soweit anwendbar, des UN-Kaufrechts.

14.2. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zustande kommt und gesetzlich zulässig ist, das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

14.3. Erfüllungsort ist, soweit für die konkrete Leistung zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von A&J.

14.4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden; zwingende Formvorschriften bleiben unberührt. Auch spätere individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

14.5. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit der Vertrag ohne sie bestehen kann. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame Klausel wird nicht allein durch eine pauschale Formulierung auf das gerade noch zulässige Maß reduziert.